

GEMEINDE TENNIKEN

Gemeindeverwaltung
Alte Landstrasse 32
4456 Tenniken



Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

(in Kraft seit 01.01.2025)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Tenniken, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹, beschliesst:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996²

² Die Kinder- und Jugendzahnpflege umfasst die Kinder ab Eintritt in den Kindergarten und die Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Altersjahres gemäss Beitrittsbedingungen § 6 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

¹ Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit Zahnärzten und Zahnärztinnen, den Rechnungs- und Zahlungsverkehr, die Buchführung sowie den Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Das Schulsekretariat der Primarschule orientiert die Eltern der in den Kindergarten bzw. die Schule eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege.

³ Die Gemeinde erfasst die der Kinder- und Jugendzahnpflege beitretenden Kinder sowie die von den Eltern getroffene Wahl des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin.

§ 4 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden dem Leiter der KJZ Tenniken den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

¹ GS 24.293, SGS 180

² GS 32.714, SGS 902

§ 5 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B FINANZIELLES

§ 6 Subventionsregeln

¹ An die Kosten von subventionsberechtigten Leistungen (§ 10, Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) kann – je nach Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie der Kinderzahl – ein Gemeindebeitrag gewährt werden. Dieser Gemeindebeitrag kann zwischen 10 % und 95 % der Behandlungskosten betragen.

² Der Gemeinderat regelt die Berechnung in einer separaten Verordnung.

§ 7 Anwendung des Subventionsschlüssels

¹ Der Subventionssatz wird von der Gemeindeverwaltung nach den letzt-verfügbaren definitiven Staatssteuerfaktoren der Eltern festgesetzt.

² Bei der Quellensteuer unterliegenden Eltern werden die Einkommensverhältnisse bei der kantonalen Steuerverwaltung eingeholt.

³ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch einen höheren Gemeindebeitrag bewilligen.

C SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden Beschlüsse und Weisungen der Gemeinde aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Es findet auf alle zahnärztlichen Behandlungskosten Anwendung, die nach dem 1. Januar 2025 der Kinder- und Jugendzahnpflege in Rechnung gestellt werden.

Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat das vorstehende Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege am 13.09.2024 beschlossen.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Verwalterin:



Thomas Grüter



Jasmin Ponturo

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 24 vom 17. Dezember 2024 genehmigt.

Liestal, 17.12.2024

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Regierungsrat